Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 6

Artikel: Die Finanzierung der 8. AHV-Revision

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Finanzierung der 8. AHV-Revision

Die 8. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1973 beinahe eine Verdoppelung der bisherigen Renten brachte, bedingt selbstverständlich wesentlich höhere Aufwendungen. Während für die AHV und IV im vergangenen Jahr ein Gesamtaufwand von nahezu 4,7 Milliarden Franken errechnet wurde, werden es 1973 gegen 7,8 Milliarden sein. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie die Zuwendungen von Bund und Kantonen sind entsprechend zu erhöhen.

Bei Arbeitnehmern steigt der Abzug für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung vom Lohn von 3,1 auf 4,5%.

Gleichviel haben die Arbeitgeber beizusteuern, so daß die Beiträge für Unselbständigerwerbende nunmehr 9% (bisher 6,2%) betragen. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung sind Kinderzulagen allgemein von der Beitragspflicht ausgenommen.

Selbständigerwerbende bezahlen statt wie bisher 5,6 neu 8%, wobei ihr Mindestbeitrag von 48 auf 90 Franken heraufgesetzt wurde. Für ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die unter einer sogenannten Grenze liegen, gelten geringere Beitragsansätze. Die sogenannte sinkende Beitragsskala wird von Einkommen unter 16 000 auf Einkommen unter 20 000 Franken erweitert.

Die Beiträge der *Nichterwerbstätigen* bemessen sich nach den sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag wird von 48 auf 90 Franken, der Höchstbeitrag von 2434.80 auf 9000 Franken im Jahr erhöht.

Der Beitrag, den Bund und Kantone an die AHV leisten, beläuft sich auf einen Fünftel, jener an die IV auf die Hälfte der Ausgaben. Davon gehen drei Viertel zulasten des Bundes, ein Viertel zulasten der Kantone. Die Beiträge an die AHV leistet der Bund aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen. Die Zuwendungen an die IV bestreitet er aus allgemeinen Mitteln. Diese Regelung hat sich nicht geändert, doch ist der frankenmäßige Betrag der öffentlichen Hand infolge der 8. AHV-Revision beachtlich angestiegen. Hatten Bund und Kantone im Jahre 1972 an die AHV und IV noch 1,1 Milliarden Franken aufzubringen, werden es im nächsten Jahr 1,9 Milliarden Franken sein. Der Bundesanteil an die AHV, der 988,5 Millionen Franken beträgt, kann erstmals nicht mehr aus den erwähnten Einnahmen gedeckt werden, so daß der Bund auf die bis anhin geäufnete Rückstellung greifen muß.

Sozialer Wohnungsbau

Bundesrat greift ein

Immer wieder war in letzter Zeit von Finanzierungsschwierigkeiten beim sozialen Wohnungsbau die Rede. Die Banken machten den Kreditbeschluß verantwortlich. Wieweit dabei allerdings bewußte Taktik mitspielte, um die Kreditrestriktionen in Mißkredit zu bringen und Ärger abzureagieren, bleibe dahingestellt.

Jedenfalls ist es gut, daß der Bundsrat nun eingegriffen hat. Er hat eine Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues